

a) Frequenzbänder	Sendarten <sup>1</sup>	Gleichstrom- eingangs- leistung (Watt)	Dämpfung der Nebenaussendungen (dB) bei Frequenzen	
			≤ 40 MHz	> 40 MHz
<b>GHz</b>				
1,24 .. . 1,32	A1A J3E F1B F3E G3E F2A F1A G2A G2B C3F F3C	J3C F2B A3F	100	nicht festgelegt
5,65 .. . 5,672	wie 1,24 GHz	100		nicht festgelegt
10,0 .. . 10,52	wie 1,24 GHz	100		nicht festgelegt
24,0 .. . 24,05	wie 1,24 GHz	100		nicht festgelegt

<sup>1</sup> gemäß Standard TGL 39683

<sup>2</sup> In diesen Frequenzbändern darf der Amateurfunkdienst keine schädlichen Funkstörungen verursachen und kann keinen Schutz gegen schädliche Funkstörungen durch andere Funkdienste beanspruchen.

Die Nutzung der Frequenzbänder oberhalb 1 GHz ist gesondert zu beantragen. Die Beantragung hat über die Gesellschaft für Sport und Technik beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei dem von ihm beauftragten Organ der Deutschen Post zu erfolgen.

#### b) Zulässige Gleichstromeingangsleistungen

Die maximal zugelassene Gleichstromeingangsleistung ist die der Ausgangselektrode der Senderendstufe zugeführte Leistung bei Vollaussteuerung und Eintonmodulation. Die Gleichstromeingangsleistung muß bis auf einen Wert von 50 Watt reduzierbar sein.

Die Leistungsreduzierung darf nicht durch Schwingkreisverstimmung erfolgen.

#### c) Zulässige Grenzwerte für Nebenaussendungen

Nebenaussendungen sind Aussendungen auf einer oder mehreren Frequenzen außerhalb der erforderlichen Bandbreite der Aussendungen, deren Pegel herabgesetzt werden kann, ohne daß die Übertragung der entsprechenden Nachricht beeinflusst wird. Nebenaussendungen umfassen harmonische, parasitäre und mischfrequente Aussendungen.

Der zulässige Grenzwert ist das Mindestverhältnis der Feldstärken des Nutzsignals und der betreffenden

Nebenaussendungen, gemessen in Richtung maximaler Aussendungen. Die Senderendstufe ist dazu voll auszusteuern, wobei Mehrtonmodulation zulässig ist.

Unabhängig von den Festlegungen sind die Nebenaussendungen auf dem niedrigsten Wert zu halten.

### 2. Zusätzliche technische Bedingungen

#### a) Ausrüstung mit Frequenzkontrolleinrichtungen

Sender der Amateurfunkstellen sind mit geeigneten Frequenzkontrolleinrichtungen auszurüsten, deren Meßgenauigkeit für die Frequenzbänder\* unterhalb\* 500 MHz mindestens  $1 \cdot 10^{-4}$  beträgt.

Auf die Frequenzkontrolleinrichtungen kann verzichtet werden, wenn die Sender in den Frequenzbändern ausschließlich oberhalb 30 MHz betrieben werden.

#### b) Beachtung von bautechnischen Bestimmungen und Festlegungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes

Unabhängig von der Freigabe der Amateurfunkstellen durch die Deutsche Post sind die Antennen-, Erdleitungs-, Stromversorgungs- und Empfangsanlagen gemäß den geltenden bautechnischen Bestimmungen und Festlegungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes auszuführen.

### 3. Bedingungen für Amateurfunkpeilsender

a) Frequenzbänder	Sendarten	Gleichstrom- eingangs- leistung (Watt)	Dämpfung der Nebenaussendungen (dB) bei Frequenzen	
			^ 40 MHz	> 40 MHz
<b>MHz</b>				
3,5 .. . 3,8	A1A	10	40	60
144,0 .. . 146,0	A2A F2A G2A	10	60	60

#### b) Zulässige Kennungen:

MOE; MOI; MOS; MOH; M05; MOT

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

#### Prüfungsbedingungen für den Erwerb von Amateurfunkgenehmigungen

#### 1. Prüfungssdiwerpunkte

- 1.1. Rechtsvorschriften und andere Bestimmungen Kenntnisse über den Inhalt und die Anwendung folgender Rechtsvorschriften und anderer Bestimmungen im Amateurfunkdienst

- 1.1.1. Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen  
1.1.2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen  
1.1.3. Die zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen erlassene Anordnung über den Amateurfunkdienst  
1.1.4. Die zur Anordnung über den Amateurfunkdienst erlassenen Durchführungsbestimmungen  
1.1.5. Internationale Bestimmungen für den Amateurfunkdienst  
1.1.6. Vorschriften der Gesellschaft für Sport und Technik zum Amateurfunkdienst